

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege  
Postfach 120142 · 64238 Darmstadt

An die Mitglieder im Koordinierungsgremium  
(mit der Bitte um Weiterleitung an die Versorgungseinrichtungen im Land Hessen)  
sowie die Pflegeschulen im Land Hessen  
(zur Kenntnisnahme)

Geschäftszeichen  
IV3-18b 26.97

Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Fax  
E-Mail  
Erreichbarkeit  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Lukas Elias Best  
+4961132591078  
+49611327591078  
lukas.best@hlfgp.hessen.de  
[www.hessenlink.de/hlfgp](http://www.hessenlink.de/hlfgp)

Datum

6. Februar 2024

## **Gestaltung des Einsatzes im Bereich der Langzeitpflege im Rahmen von Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz (§44 Abs. 1a Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in der Vergangenheit wurden Regelungen zur Vereinfachung der Durchführung von Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz realisiert, über die ich Sie in den Rundschreiben „Übergangsregelung zur Durchführung von praktischen Ausbildungsanteilen in den Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz im Land Hessen“ (24. Januar 2023) sowie „Durchführung von praktischen Ausbildungsanteilen in den Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz im Land Hessen (ambulante Akut- und Langzeitpflege)“ (18. Oktober 2023) informiert habe.

Mit der Verabschiedung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber in §44 Abs. 2 PflAPrV eine Veränderung dahingehend vorgenommen, dass bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung im Anpassungslehrgang, in dessen Rahmen die praktische Ausbildung zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden erfolgt, entscheidend ist, dass dort „Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden“.

In Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege teile ich Ihnen folgendes mit:

**Unter Anwendung von §44 Abs. 2 PflAPrV wird die am 24.01.2023 kommunizierte „Übergangsregelung zur Durchführung von praktischen Ausbildungsanteilen in den Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz im Land Hessen“ in die Regelmäßigkeit überführt.** Folglich ist es fortan grundsätzlich möglich, dass die im Rahmen von Anpassungslehrgängen festgesetzten 320 Stunden praktische Ausbildung im Kontext der Langzeitpflege (160 Stunden ambulante Langzeitpflege, 160 Stunden stationäre Langzeitpflege), die bei Anerkennungsverfahren im Land Hessen im Anpassungslehrgang in der Regel aufgrund feststellbarer wesentlicher Unterschiede festgesetzt werden, **entweder** in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege **oder** in einer Einrichtung der ambulanten Langzeitpflege realisiert werden können.

Hausanschrift:  
Heinrich-Herz-Straße 5  
64295 Darmstadt

Postanschrift:  
Postfach 120142  
64238 Darmstadt

Telefon: (0611) 3259-1000  
Telefax: (0611) 32759-1999

E-Mail: [poststelle@hlfgp.hessen.de](mailto:poststelle@hlfgp.hessen.de)  
Internet: [www.hlfgp.hessen.de](http://www.hlfgp.hessen.de)

**Die zeitliche Befristung der oben benannten Übergangsregelung entfällt somit.**

Ein vollständiger Verzicht auf Lernprozesse im Rahmen des Versorgungssettings der Langzeitpflege im Rahmen des Anpassungslehrgangs ist (sofern in diesem Bereich wesentliche Unterschiede zur Herkunftsausbildung bestehen) nicht möglich. Pflegebedürftige Menschen in Kontexten der Langzeitpflege weisen zum Teil andere und zum Teil weitergehende Pflegebedarfe auf und benötigen anderer Formen der pflegerischen Begleitung und Unterstützung, als es Menschen bedürfen, die im Kontext der Akutpflege versorgt werden. Pflegefachpersonen müssen am Ende einer Anpassungsqualifizierung auch in Versorgungsbereichen der Langzeitpflege pflegfachlich angemessen agieren und Pflegeprozesse auch unter Berücksichtigung der Strukturen und Versorgungslogiken einer lebensweltorientierten Langzeitpflege umfassend gestalten können und benötigen dazu den erforderlichen Kompetenzerwerb.

**Die geschaffenen Äquivalenzmöglichkeiten für einen Einsatz in der ambulanten Langzeitpflege (siehe „Durchführung von praktischen Ausbildungsanteilen in den Anpassungslehrgängen nach dem Pflegeberufegesetz im Land Hessen (ambulante Akut- und Langzeitpflege“, 18.10.2023) sollen erhalten bleiben.** Eine Erweiterung jener Äquivalenzmöglichkeiten um Bereiche im Kontext der akutstationären Versorgung (bspw. Geriatrie in einer Klinik, die als Ersatz für einen Einsatz im Pflegeheim oder einem ambulanten Dienst herangezogen werden sollte) sind aus den oben benannten Gründen nicht möglich.

Für Ihre Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lukas Elias Best